



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

03/2009

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

20.03.2009

---

**I n h a l t**

	Seite
Neufassung der Ordnung des PhD-Programms Environmental and Resource Management (PhDO-ERM) vom 16. Januar 2009	2

# Neufassung der Ordnung des PhD-Programms Environmental and Resource Management (PhDO-ERM)

vom 16. Januar 2009

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 313) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Studiengang .....	2
§ 2	Studienziele .....	2
§ 3	Dauer und Struktur des PhD- Programms ERM .....	2
§ 4	Abschluss und Graduierung .....	3
§ 5	Bewerbung zum PhD-Programm ERM.....	3
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 7	Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus.....	4
§ 8	PhD-Ausschuss .....	4
§ 9	Vorbereitungsstudium .....	5
§ 10	Dissertation und Promotionsstudium ..	5
§ 11	Studienbegeleitende Module .....	6
§ 12	Betreuung .....	6
§ 13	Abschluss des PhD-Programms, Promotionsverfahren .....	6
§ 14	Bestellung der Gutachter .....	7
§ 15	Prüfungsausschuss .....	7
§ 16	Begutachtung der Dissertation .....	7
§ 17	Annahme und Ablehnung der Dissertation.....	8
§ 18	Mündliche Prüfung.....	8
§ 19	PhD-Prüfung und Bildung der Gesamtnote .....	8
§ 20	Veröffentlichung der Dissertation.....	9
§ 21	Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades .....	10
§ 22	Urkunde und Zeugnis .....	10
§ 23	Sonderregelung „Co-Tutelle“ .....	10
§ 24	Ablehnende Entscheidungen.....	10
§ 25	Schlussbestimmungen; Inkrafttreten ..	10
Anhang 1: Curriculum der Module .....		11

Anhang 2: Muster der Titelblätter bei Dissertationen .....	12
Anhang 3: Musterurkunde PhD ERM .....	13
Anhang 4: Musterzeugnis PhD ERM.....	14

## § 1 Geltungsbereich, Studiengang

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus bietet das PhD-Programm Environmental and Resource Management (PhD-Programm ERM) als postgradualen Studiengang an. <sup>2</sup>Das PhD-Programm ERM eröffnet deutschen und ausländischen PhD-Studierenden die Möglichkeit, ihre Dissertation im transdisziplinären und internationalen Rahmen von ERM zu erarbeiten. <sup>3</sup>Diese Ordnung regelt für die PhD-Studierenden im PhD-Programm ERM den Ablauf des Studiums sowie deren grundlegende Rechte und Pflichten im Rahmen der Anfertigung der Dissertation und der PhD-Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Bestandteil des strukturierten PhD-Programms ERM ist ein modularisiertes Veranstaltungsangebot. <sup>2</sup>Arbeits- und Unterrichtssprache ist grundsätzlich Englisch.

## § 2 Studienziele

Durch das PhD-Programm ERM sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einbindung des Dissertationsthemas in einen übergeordneten fachlichen Rahmen,
- Auseinandersetzung der oder des PhD-Studierenden auch mit verwandten Themen ihres oder seines Forschungsfeldes,
- Schulung der oder des PhD-Studierenden im Bereich der fachlich fundierten Darstellung, Diskussion und Verteidigung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse,
- Schärfung des Bewusstseins der oder des PhD-Studierenden für allgemein umweltwissenschaftliche Fragestellungen durch die Einbindung in einen transdisziplinären und internationalen Ansatz.

## § 3 Dauer und Struktur des PhD-Programms ERM

(1) Das PhD-Programm ERM besteht aus dem Promotionsstudium und gegebenenfalls einem Vorbereitungsstudium.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die für das PhD-Programm ERM geeignet erscheinen,

aber nicht die formalen Voraussetzungen für die direkte Zulassung zum Promotionsstudium erfüllen, können unter der Auflage der Teilnahme am Vorbereitungsstudium nach § 9 zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium beträgt in der Regel sechs Semester. <sup>2</sup>Der oder dem PhD-Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Zeitraum eine wissenschaftliche Arbeit abzuschließen. <sup>3</sup>Begleitend zur eigentlichen Forschungstätigkeit ist die oder der PhD-Studierende verpflichtet, an den Modulen des PhD-Programms ERM teilzunehmen. <sup>4</sup>Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums regelt § 10.

#### § 4 Abschluss und Graduierung

Bei erfolgreichem Abschluss des PhD-Programms ERM wird der oder dem PhD-Studierenden der akademische Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Environmental Sciences“ verliehen.

#### § 5 Bewerbung zum PhD-Programm ERM

(1) <sup>1</sup>Zur Aufnahme in das PhD-Programm ERM ist eine Bewerbung erforderlich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist an die Brandenburgische Technische Universität Cottbus zu richten. <sup>3</sup>Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
2. zwei Passfotos,
3. Lebenslauf,
4. Promotionsskizze,
5. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (in beglaubigter Kopie),
6. Urkunden und Zeugnisse der Universitätsabschlüsse (in beglaubigter Kopie),
7. Zusammenfassung der Abschlussarbeit,
8. zwei Empfehlungsschreiben und
9. Nachweis der Englischkenntnisse.

<sup>4</sup>Bewerber sollten darüber hinaus beifügen:

10. Nachweis über Deutschkenntnisse und
11. Nachweis über soziales und / oder politisches Engagement

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. eine Erklärung darüber ob ein Hindernisgrund im Sinne des § 6 Abs. 6 vorliegt,

2. eine Erklärung an Eides Statt darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das PhD-Programm ERM ist verbunden mit der Immatrikulation als PhD-Studierende oder PhD-Studierender. <sup>2</sup>Ein Wechsel in das deutsche Promotionsverfahren der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik ist nur auf Antrag und nach Bestätigung des Betreuers möglich.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerbung zur Aufnahme in das Promotionsstudium kann jederzeit erfolgen und ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. <sup>2</sup>Die Aufnahme in das Vorbereitungsstudium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.

#### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag ist als PhD-Studierende oder PhD-Studierender anzunehmen, wer

1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
2. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 BbgHG.
3. einen besonders qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und daran anschließend die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsstudium des PhD-Programms ERM,
4. einen besonders qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, daran anschließend die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsstudium des PhD-Programms ERM, sowie den Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeiten und Studien, oder
5. den an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworbenen gleichwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regel-

studienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit

mit mindestens der Note „gut“ (2,5) nachweist.

(2) Über das Kriterium der Einschlägigkeit und Ausnahmen hiervon entscheidet der PhD-Ausschuss.

(3) <sup>1</sup>Der Abschluss eines Hochschulstudien-ganges im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, 4 wird dann als besonders qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note der Abschlussarbeit jeweils „sehr gut“ ist. <sup>2</sup>Die als angemessen angesehenen Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Nr. 3, 4 sowie die Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der PhD-Ausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers fest.

(4) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 4-5 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der PhD-Ausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>4</sup>Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partneruniversitäten bleiben davon unberührt.

(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der PhD-Ausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 als PhD-Studierende oder PhD-Studierender annehmen. <sup>2</sup>Die Bestätigung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen ist durch Stellungnahmen von mindestens zwei Gutachtern nachzuweisen, die nicht Mitglieder der BTU Cottbus sein dürfen.

(6) Als PhD-Studierende oder PhD-Studierender ist abzulehnen, wer sich in einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt werden musste oder wer wegen eines Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(7) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die verbindliche Erklärung einer oder eines am PhD-Programm beteiligten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik bezüglich der Betreuung (Betreuer),
2. der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (internetbasierter TOEFL mind. 79 Punkte oder Äquivalent) sowie
3. die positive Bewertung in einem universitätsinternen Bewertungsverfahren.

(8) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die Kapazität von 60 Studienplätzen im PhD-Programm ERM nicht erschöpft ist.

(9) <sup>1</sup>Liegen die in Absatz 1 bis 4 sowie 7 und 8 genannten Voraussetzungen für die Annahme als PhD-Studierende oder als PhD-Studierender vor, kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn in der Fakultät keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft der PhD-Ausschuss.

## § 7 Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus

(1) <sup>1</sup>Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Verlängerung des Dissertationsvorhabens gestellt wird. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der PhD-Ausschuss nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(2) Wird die oder der PhD-Studierende ihrer oder seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht gerecht, oder wird ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, kann der PhD-Ausschuss nach Anhörung der oder des PhD-Studierenden und der Betreuerin oder des Betreuers den Doktorandenstatus aberkennen.

## § 8 PhD-Ausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan werden bei der Durchführung des PhD-Programms durch den PhD-Ausschuss unterstützt. <sup>2</sup>Der PhD-Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Der PhD-Ausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem PhD-Ausschuss gehören fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der

BTU Cottbus, eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler der BTU Cottbus als stimmberechtigte Mitglieder und ein Vertreter der PhD-Studierenden mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Der PhD-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>§ 9 Abs. 3 der Grundordnung der BTU Cottbus (ABl. 16/2005) findet entsprechende Anwendung.

(3) Der PhD-Ausschuss prüft die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als PhD-Studierende oder PhD-Studierender, benennt die Betreuerin oder den Betreuer, regelt das Vorbereitungsstudium und entscheidet über Ausnahmen nach § 9, überprüft die Einhaltung der Festlegungen zu den Modulen und bildet die Gesamtnote, prüft die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zulassung des Promotionsverfahrens, entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter und beruft im Einzelfall die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 9 Vorbereitungsstudium

(1) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss bestimmt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers im Regelfall zehn zu benotende Module mit einem Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten aus den Master Programmen der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik für die PhD-Studierende oder den PhD-Studierenden entsprechend der festgestellten Wissenslücken und im Hinblick auf ihr oder sein Promotions-thema. <sup>2</sup>Die Module sind innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss.

(2) Für die Durchführung, Wiederholung, Bewertung und Benotung der Prüfung gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Masterstudiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen der Masterordnung ERM in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote für das Vorbereitungsstudium wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. <sup>2</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5	sehr gut	- eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,0	gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,0 bis 2,5	gut	- eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) <sup>1</sup>Wird das Vorbereitungsstudium nicht mit mindestens der Note „2,5“ bestanden ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nicht möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss.

## § 10 Dissertation und Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium gliedert sich in die Verfassung einer Dissertation, die mündliche Prüfung sowie die Teilnahme an den Modulen gem. § 11.

(2) <sup>1</sup>Die oder der PhD-Studierende verfasst eine Dissertation in englischer Sprache. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet in englischer Sprache statt.

(3) <sup>1</sup>In der Dissertation sollen transdisziplinär und / oder international ausgerichtete Themen bearbeitet werden. <sup>2</sup>Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken sind möglich. <sup>3</sup>Das für den Internationalen Studiengang ERM beste-

hende Netz an Partneruniversitäten kann hierfür herangezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation beruht auf selbständiger Forschungstätigkeit und stellt einen Fortschritt des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnis dar. <sup>2</sup>Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht verwendet werden. <sup>3</sup>Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(5) <sup>1</sup>Wird von einer oder einem PhD-Studierenden eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit als Dissertation vorgelegt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sein und je für sich den Anforderungen an eine Dissertation genügen. <sup>2</sup>Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden.

### § 11 Studienbegeleitende Module

(1) Ziele der Teilnahme an den Modulen sind:

- Gewährleistung der Betreuung der oder des PhD-Studierenden,
- Austausch mit anderen Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern sowie
- Vermittlung der Befähigung zur Einordnung ihrer oder seiner Forschungsarbeit in einen transdisziplinären Kontext.

(2) <sup>1</sup>Folgende Module sind zu belegen (siehe Anhang 1):

1. PhD Seminar Scientific Working,
2. PhD Research Seminar,
3. Latest Developments in Environmental Research.

<sup>2</sup>Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist erforderlich. <sup>3</sup>Die oder der PhD-Studierende hat sich innerhalb der ersten drei Wochen des Vorlesungszeitraums verbindlich zur Teilnahme an den Modulen beim Studierendensekretariat anzumelden. <sup>4</sup>Die Leistungsüberprüfung erfolgt in der Regel durch Vorträge in den Veranstaltungen und / oder wissenschaftliche Ausarbeitungen. <sup>5</sup>Für die Bewertung und Bildung der Noten gilt § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Masterstudiengänge entsprechend. <sup>6</sup>Alle Module müssen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden.

(3) Die in den Modulen vergebenen Noten sind an das Studierendensekretariat weiterzuleiten.

(4) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss bildet in nicht-öffentlicher Sitzung die Gesamtnote der Module. <sup>2</sup>Sie ergibt sich zu 1/5 aus der Note des Moduls „PhD Seminar Wissenschaftliches Arbeiten“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Aktuelle Entwicklungen in der Umweltforschung“ und zu 3/5 aus der Note des Moduls „PhD Forschungsseminar“. <sup>3</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag können PhD-Studierende für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen befreit werden.

### § 12 Betreuung

(1) Die oder der PhD-Studierende werden durch die Betreuerin oder den Betreuer bei der Teilnahme am PhD-Programm ERM unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Zur Integration der ausländischen und deutschen Teilnehmer am PhD-Programm ERM sollen außerfachliche Aktivitäten angeboten werden. <sup>2</sup>Die ausländischen Teilnehmer sollen an begleitenden Deutschkursen teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Ein Betreuerwechsel im PhD-Programm ERM ist beim PhD-Ausschuss schriftlich unter Beifügung einer neuen Promotionsskizze und Betreuungszusage zu beantragen. <sup>2</sup>Der PhD-Ausschuss entscheidet nach Anhörung des bisherigen Betreuers über den Antrag.

### § 13 Abschluss des PhD-Programms, Promotionsverfahren

(1) Das PhD-Programm ERM endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann nur erfolgen wenn die oder der PhD-Studierende:

1. die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen gem. § 11 nachweist und
2. im Falle der Verpflichtung zur Teilnahme am Vorbereitungsstudium dieses im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung der oder des PhD-Studierenden zur Prüfung sind:

1. ein formgerechter Antrag und

2. keine schuldhaft Täuschung über die Voraussetzungen für die Annahme als PhD-Studierende oder PhD-Studierender oder für die Zulassung zur Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den PhD-Ausschuss zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag muss das Thema der Dissertation und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers enthalten. <sup>3</sup>Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der oder des PhD-Studierenden,
2. vier gebundene Exemplare der Dissertation in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text,
3. je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
4. eine Erklärung an Eides Statt, dass die oder der PhD-Studierende die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,
5. eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(5) Der Antrag kann bis zehn Tagen vor der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden, sofern das Verfahren nicht bereits durch eine ablehnende Entscheidung beendet wurde.

#### § 14 Bestellung der Gutachter

(1) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik angehören muss. <sup>2</sup>Als Gutachterinnen und Gutachter werden in der Regel bestellt:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
4. Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und
5. Privatdozentinnen oder Privatdozenten.

<sup>3</sup>Privatdozentinnen oder Privatdozenten können nur Gutachterinnen oder Gutachter sein,

wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter sein.

#### § 15 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, der den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt,
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Vertreterin oder der Vertreter anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

#### § 16 Begutachtung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten dem PhD-Ausschuss ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 19 Abs. 2 genannten Noten. <sup>2</sup>Der PhD-Ausschuss leitet die Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. <sup>3</sup>Legt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vor, soll der PhD-Ausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Gutachten und die Dissertation werden im Dekanat zur Einsichtnahme für den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreis der Fakultät ausgelegt. <sup>2</sup>Dies wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Auslegungsdauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit bzw. sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. <sup>4</sup>Einwände gegen die Gutachten und die Dissertation sind mit Ablauf des zweiten Werktags nach dem Ende der Auslegungsdauer schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. <sup>5</sup>Der Einwand ist an den PhD-Ausschuss zu richten, der diesen

dem Prüfungsausschuss zur Stellungnahme vorlegt. <sup>6</sup>Einwendende sind als Beteiligte anzusehen.

(3) <sup>1</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ein positives Urteil über die Dissertation davon abhängig machen, dass die oder der PhD-Studierende durch Verbesserung oder Ergänzung der Dissertation Beanstandungen Rechnung trägt. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann die Dissertation im Einvernehmen zwischen der Gutachterin oder dem Gutachter und der oder dem PhD-Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Wird die überarbeitete Dissertation wieder vorgelegt, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut zu laufen. <sup>4</sup>Lehnt die oder der PhD-Studierende eine Überarbeitung ab oder kommt sie oder er der Aufforderung innerhalb der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das ursprüngliche Urteil zu erstatten.

### § 17 Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter sie mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf „nicht ausreichend“ lautet und nicht mindestens in einem Gutachten die Dissertation besser als „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Im zuletzt genannten Fall kann der PhD-Ausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn die oder der PhD-Studierende sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt der Prüfungsausschuss die Dissertation als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(4) Wurde die Dissertation als Promotionsleistung abgelehnt, so kann die oder der PhD-Studierende einmalig mit einem anderen Dissertationsthema die Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik beantragen.

(5) In allen anderen Fällen nimmt der Prüfungsausschuss die Arbeit an.

### § 18 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Ist die Arbeit angenommen, legt der Prüfungsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung fest. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ende der Auslegung öffentlich statt. <sup>3</sup>Ort und Zeit sind durch Rundschreiben den Beteiligten bekannt zu geben. <sup>4</sup>Zusätzlich wird der Prüfungstermin durch Aushang allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann nur in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Prüfungsausschusses stattfinden. <sup>2</sup>Der PhD-Ausschuss kann im Verhinderungsfall eines Mitglieds eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. <sup>3</sup>Die oder der PhD-Studierende stellt zunächst in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. <sup>4</sup>Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an. <sup>5</sup>Die Aussprache hat eine Dauer von mindestens 40 Minuten. <sup>6</sup>Über den Gang der mündlichen Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion, die Prüfungsleistung und die Noten enthalten muss. <sup>7</sup>In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und die Vertrautheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichend nachgewiesenen Grund versäumt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

### § 19 PhD-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Der PhD-Ausschuss teilt dem Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Module mit.

(2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die mündliche Prüfungsleistung jeweils getrennt mit den Noten:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht ausreichend (5).

<sup>2</sup>Zwischennoten (Auf- oder Abwertung um 0,3) sind zulässig.

(3) <sup>1</sup>Nach der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung

eine Gesamtnote. <sup>2</sup>Sie ergibt sich zu 1/6 aus der Gesamtnote der Module, zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung, und zu 1/6 aus dem arithmetischen Mittel, mit denen die mündliche Leistung bewertet wurde. <sup>3</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) und „rite“ (bestanden) entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note x	Prädikat
1,0 ≤ x < 1,5	magna cum laude
1,5 ≤ x < 2,5	cum laude
2,5 ≤ x ≤ 3,3	rite

<sup>2</sup>Bei einer Gesamtnote von 1,0 kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.

(5) Die oder der PhD-Studierende kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit, die mündliche Prüfung und die Leistungen in den Modulen bei getrennter Bewertung mit mindestens der Note befriedigend (3,3) bewertet worden sind.

(6) Das Ergebnis der Prüfung, die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion werden der oder dem PhD-Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht-öffentlich bekannt gegeben.

## § 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die oder der PhD-Studierende ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die Druckreife. <sup>3</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses.

(2) <sup>1</sup>Die Publikation der Dissertation hat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote zu erfolgen, andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses kann in besonderen Fällen die Frist zur Veröffentlichung auf Antrag der oder des PhD-Studierenden verlängern.

(3) <sup>1</sup>Die Forderung zur Publikation ist erfüllt, wenn die oder der PhD-Studierende die für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar sein müssen, unentgeltlich bei der Fakultät einreicht und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen, in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften von 40 Exemplaren, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften von 20 Exemplaren, jeweils im Buch- oder Fotodruck, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden, an die Universitätsbibliothek oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband und die Ablieferung von 2 Sonderdrucken in der Universitätsbibliothek oder
- c) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder durch die Herausgabe von einem Mitglied der BTU Cottbus mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und die Ablieferung von weiteren 20 unentgeltlichen Exemplaren der gedruckten und gebundenen Dissertation an die Universitätsbibliothek oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und weiteren 5 gedruckten und gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek.

<sup>2</sup>Der Doktorand versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

<sup>3</sup>Im Fall von a) verpflichtet sich die Universitätsbibliothek, die überzähligen Tauschexemplare für mindestens 4 Jahre in angemessener Stückzahl aufzubewahren. <sup>4</sup>In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der BTU Cottbus das Recht, im Rahmen der gesetzlichen

Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. <sup>5</sup>Bei allen Publikationsformen ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>Das Titelblatt mit den Angaben ist nach dem Muster des Anhanges zur PhD-Ordnung auszufertigen. <sup>2</sup>Weicht die Gesamtnote der Promotion vom Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters ab, so kann diese oder dieser verlangen, dass ihr oder sein Name nicht in den Publikationen genannt wird.

### **§ 21 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades**

(1) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium abbrechen oder den Vollzug der Promotion verweigern, wenn sich vor der Verleihung des Doktorgrades herausstellt, dass die oder der PhD-Studierende in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als PhD-Studierende oder PhD-Studierender nicht vorliegen. <sup>2</sup>Während eines Ermittlungs-, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, welche die Unwürdigkeit einer Doktorandin oder eines Doktoranden zur Folge hat, ruht das Promotionsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Der Doktorgrad kann nachträglich aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Verleihung der Doktorwürde rechtswidrig war, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden ist. <sup>2</sup>Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag des PhD-Ausschusses. <sup>3</sup>Die Doktorurkunde ist einzuziehen oder auf andere Weise verkehrungsgültig zu machen.

(3) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der BTU Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

### **§ 22 Urkunde und Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik und der Präsidentin oder des Präsidenten der BTU Cottbus unterzeichnete PhD-Urkunde sowie

ein Zeugnis gemäß Anhang 3 und 4 in deutscher und englischer Sprache ausgestellt <sup>2</sup>Ergebnisse eines Vorbereitungsstudiums werden in Form eines „Transcripts of Records“ beigefügt.

(2) Mit Empfang der PhD-Urkunde ist die oder der PhD-Studierende berechtigt den akademischen Hochschulgrad „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Environmental Sciences“ zu tragen.

### **§ 23 Sonderregelung „Co-Tutelle“**

<sup>1</sup>Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Einrichtungen können von dieser PhD-Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden, die den Bestimmungen der Partneruniversität Rechnung tragen und dem Charakter dieser PhD-Ordnung nicht widersprechen. <sup>2</sup>Die Regelungen gelten für den speziellen Fall und müssen jeweils vom Fakultätsrat bestätigt werden.

### **§ 24 Ablehnende Entscheidungen**

<sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des PhD-Ausschusses schriftlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Über einen Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat, sofern ihm nicht bereits vom PhD-Ausschuss abgeholfen wird. <sup>3</sup>Bereits eingereichte Unterlagen, Exemplare der Dissertation sowie die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

### **§ 25 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die PhD-Ordnung vom 18. November 2002 (ABl. 04/2003) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als PhD-Studierende oder PhD-Studierender angenommen waren, können die Promotion entweder nach dieser oder nach der PhD-Ordnung vom 18. November 2002 (ABl. 04/2003) ablegen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem PhD-Ausschuss schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>PhD-Studierenden, die nach der PhD-Ordnung vom 18. November 2002 (ABl. 04/2003) studieren wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Environmental Sciences“ verliehen und die Urkunde nach Anhang 3

ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der in der PhD-Ordnung vom 18. November 2002 vorgesehene Grad verliehen werden.

### Anlagen

- Anhang 1: Curriculum der Module
- Anhang 2: Muster der Titelblätter bei Dissertationen
- Anhang 3: Musterkunde PhD ERM
- Anhang 4: Musterzeugnis PhD ERM

### Anhang 1: Curriculum der Module

Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	∑ SWS	Kreditpunkte
PhD Seminar Scientific Working	4						4	6
PhD Research Seminar	2	2	2	2	2	2	12	18
Latest Developments in Environmental Research	4						4	6
<b>Summe</b>							20	30

## Anhang 2: Muster der Titelblätter bei Dissertationen

### **Titelblatt der Dissertationsausfertigung beim Einreichen des Promotionsantrages** - DIN A 4 -

\_\_\_\_\_ *Title of the PhD thesis* \_\_\_\_\_

A thesis submitted to the Faculty of Environmental Sciences and Process Engineering at the Brandenburg University of Technology in Cottbus in partial fulfilment of the requirement for the award of the academic degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Environmental Sciences.

by  
Master of Science  
(or other achieved academic degree)

.....  
(First and family name, if applicable birth name)

from .....  
(Place of birth, including town, region and country)

### **Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung** - DIN A 4 -

\_\_\_\_\_ *Title of the PhD thesis* \_\_\_\_\_

A thesis approved by the Faculty of Environmental Sciences and Process Engineering at the Brandenburg University of Technology in Cottbus in partial fulfilment of the requirement for the award of the academic degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Environmental Sciences.

by  
Master of Science  
(or other achieved academic degree)

.....  
(First and family name, if applicable birth name)

from.....  
(Place of birth, including town, region and country)

Supervisor: \_\_\_\_\_  
Supervisor: \_\_\_\_\_  
Day of the oral examination: \_\_\_\_\_

**Anhang 3: Musterurkunde PhD ERM**

Die The

**Brandenburgische Technische Universität Cottbus**

vertreten durch	represented through
die Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik	the faculty of Environmental Sciences and Process Engineering
verleiht	awards

**„Anrede Vorname Name“**

Geboren am / Born on tt.mm.jjjj in „Stadt“

nach Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung im PhD-Programm	after proving the scientific qualification in the PhD-Programme
--	--

**Environmental and Resource Management**

durch die Dissertation	with the doctoral thesis
„Titel der Dissertation“	

sowie die mündliche Prüfung am tt.mm.jjjj and the oral exam at the tt.mm.jjjj

den akademischen Grad the degree of

**Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Environmental Sciences**

mit dem Prädikat with the final grade

**„Prädikat“**

Cottbus, tt.mm.jjjj

Der Präsident / The President

Der Dekan / The Dean

**Anhang 4: Musterzeugnis PhD ERM****Brandenburgische Technische Universität Cottbus**

Transcript of Records in the PhD-Programme

Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen im PhD-Programm

**Environmental and Resource Management**

Awarded academic degree / Verliehener akademischer Grad:

**Ph.D. in Environmental Sciences**

Surname:	Musterfrau	First name:	Anna
Nachname:		Vorname:	
Date of birth:	tt.mm.jjjj	Place of birth:	Cottbus
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

Regular duration: 6 semesters / 6 Semester (3 years / 3 Jahre)  
 Regelstudienzeit:

Credits: 180  
 Kreditpunkte:

Teaching language: English / Englisch  
 Lehrsprache:

Modules / Module:

Module title Modultitel	ECTS-Credits ECTS-Kreditpunkte	Grade Note
<b>Average grade of the Modules Durchschnittsnote der Module</b>	<b>30</b>	
- PhD Seminar Scientific Working - PhD Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	6	
- PhD Research Seminar - PhD Forschungsseminar	18	
- Latest Developments in Environmental Research - Aktuelle Entwicklungen in der Umweltforschung	6	

Doctoral thesis and oral examination / Dissertation und mündliche Prüfung:

Module title Modultitel	ECTS-Credits ECTS-Kreditpunkte	Grade Note
<b>Doctoral thesis Dissertation</b>	<b>120</b>	
<b>Oral examination Mündliche Prüfung</b>	<b>30</b>	

Title of the doctoral thesis / Titel der Dissertation

“Titel”  
“Titel”  
“Titel”

First supervisor:  
Erstgutachter:

Professor „Name“

Second supervisor:  
Zweitgutachter:

Professor „Name“

**Final grade:**  
**Gesamtnote:**

„1,0“

**Honours:**  
**Prädikat:**

„magna cum laude“

Cottbus, tt.mm.jjjj

\_\_\_\_\_  
Dean / Dekan

Evaluation of performance verifications / Bewertung der Prüfungsleistungen:

Grades / Einzelnoten	Rating / Urteil	Rating according ECTS / Urteil nach ECTS	
1,0/1,3	very good / sehr gut	ECTS-Grade A – excellent	best 10 % / die besten 10 %
1,7/2,0	good / gut	ECTS-Grade B – very good	next 25 % / die nächsten 25 %
2,3	good / gut	ECTS-Grade C – good	next 30 % / die nächsten 30 %
2,7/3,0/3,3	satisfactory / befriedigend	ECTS-Grade D – satisfactory	next 25 % / die nächsten 25 %
3,7/4,0	sufficient / ausreichend	ECTS-Grade E – sufficient	die nächsten 10 % next 10 % /

The final grade is formed by the mean of all grades achieved in modules completed with an examination, weighted with the amount of credits.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Mittel aller Noten der mit Prüfung abgeschlossenen Module. /

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 2. Juli 2008, der Stellungnahme des Senats vom 6. November 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 16. Januar 2009 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. Januar 2009.

Cottbus, den 16. Januar 2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident